

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 17/3233**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	16.02.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Werkausschuss	06.04.2017	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	ja	24.03.2017
Stabsstelle Rechnungsprüfung	ja	24.03.2017

Fortschreibung des Kanalkatasters und Selbstüberwachung der Abwasserkanäle im Abschnitt 2 - Oberlahnstein; hier: Beauftragung der ingenieurtechnischen Leistungen

Sachverhalt:

Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) verpflichtet Kommunen Abwasserkanäle und –leitungen mindestens alle zehn Jahre durch optische Untersuchungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. In Lahnstein läuft mittlerweile der zweite Umlauf.

Die Auswertung der optischen Untersuchung fließt in das digitale Kanalkataster ein: Der Zustand der Hauptleitungen wird mit den Daten der Erstbefahrung abgeglichen – das bereits vorhandene Prioritätenkonzept der Sanierungsplanung wird entsprechend aktualisiert. Bei der Zweitbefahrung liegt das Hauptaugenmerk vor allem auf der Erfassung der öffentlichen Hausanschlussleitungen. Diese werden vor Ort eingemessen und mit ihren Haltungsdaten erfasst. Die optische Untersuchung wird ausgewertet und ergibt die Zustandsklasse (ZK) der Anschlussleitung. Alle Angaben werden in Datenbanken eingetragen und daraus das Prioritätenkonzept erarbeitet. Der Aufwand hierbei ist deutlich größer als bei der Untersuchung der Hauptkanäle. Sowohl die Vermessung als auch die Auswertung der Untersuchungsergebnisse sind sehr zeitintensiv.

Das Ingenieurbüro Kämpfer, das das städtische Kanalkataster als Fachschale des städtischen Geoinformationssystems (GIS) aufgebaut hat, pflegt und fortschreibt, sollte aus fachlicher Sicht die erneute Befahrung auswerten und in das GIS übernehmen. Detaillierte Orts- und Zustandskenntnisse von unserem städtischen Kanalnetz und der direkte Zugriff auf umfangreiches Daten- und Bildmaterial versprechen eine qualifizierte und zügige Leistungserfüllung.

Die Eignung des Büros ist aus bereits ausgeführten Aufträgen im Stadt- und Kreisgebiet hinreichend bekannt.

Für die Umsetzung der oben beschriebenen Leistungen bei einer ermittelten Kanallänge von rd. 11.000 m und einer Länge der Hausanschlussleitungen von ca. 6.000 m im Abschnitt 2 hat das Büro ein Angebot über 58.083,01 Euro brutto vorgelegt. Es handelt sich bei dem Angebot um Einheitspreise und Stundenlöhne, die sich seit der ersten Befahrung im Jahr 2008 nicht erhöht haben und somit als sehr günstig zu bewerten sind.

Der Umfang des Abschnitts 2 ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Finanzierung und haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die finanziellen Mittel stehen im Wirtschaftsplan 2017 bzw. 2018 zur Verfügung.

Die ADD hat in ihrer Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2017 vom 17.02.2017 die Genehmigung des Gesamtbetrages der Investitionskredite und der Verpflichtungsermächtigung, für die laufenden und in künftigen Haushaltsjahren Kredite aufgenommen werden müssen, gemäß Ziffer 4.1 der VV zu § 103 GemO auf die **Ausnahmetatbestände nach Ziffer 4.1.3, lfd. Nr. 1 und/oder 3 bis 4 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift** beschränkt.

Daraus folgt, dass die kommunalen Entscheidungsträger aufgefordert bleiben, eigenverantwortlich **vor jeder Auftragsvergabe** nochmals die Unabweisbarkeit jeder einzelnen Maßnahme sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Beachtung der strengen rechtlichen Vorgaben eingehend zu prüfen und aktenkundig zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Erbringung der Ingenieurleistungen für die Durchführung der oben beschriebenen Zweitbefahrung des Abschnitts 2 an das Ingenieurbüro Kämpfer, Allendorf, zur Angebotssumme von 58.083,01 Euro brutto, zu vergeben.

Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) verpflichtet die Stadt ihre Abwasserkanäle und –leitungen mindestens alle zehn Jahre durch optische Untersuchungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen, um größere Schäden an den Kanalleitungen zu vermeiden. Es liegt somit ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 4.1 der VV zu § 103 GemO vor.

Anlagen:

Lageplan Abschnitt 2

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister